



**Stellungnahme des Deutschen Familienverbandes  
zum Referenten-Entwurf eines Gesetzes  
zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen**

**(Bundeskinderschutzgesetz)  
15. Februar 2010**

**Gesamtbeurteilung**

Mit dem vorgelegten Artikelgesetz soll dem gesetzgeberischen Handlungsbedarf in verschiedenen Feldern des präventiven und intervenierenden Kinderschutzes entsprochen werden, nachdem ein erster, hoch umstrittener Anlauf nach der vergangenen Legislaturperiode der Diskontinuität anheim fiel. Mit Blick auf die primäre Erziehungsverantwortung der Eltern sollen dabei präventiv wirkende Maßnahmen Vorrang haben, die den Schutz des Kindes durch Unterstützung der Eltern zu erreichen suchen. In Reaktion auf die im letzten Jahr bekannt gewordenen Fälle sexuellen Missbrauchs in Schulen und weiteren Institutionen zielt der Gesetzentwurf außerdem auf einen besseren präventiven Kinderschutz in Einrichtungen.

Der Deutsche Familienverband begrüßt ausdrücklich das Ziel, präventiven und familienstärkenden Maßnahmen ein stärkeres Gewicht zu geben. Dies entspricht dem Grundgedanken des Kinder- und Jugendhilfegesetzes, spiegelt sich in der Realität aber derzeit kaum wider. Maßnahmen zur Stärkung der Familien werden faktisch bislang –angesichts der finanziellen Ressourcenknappheit vor Ort, aber auch aufgrund fehlender Konzepte und anderslautender Prioritäten der Jugendhilfeplanung - vollkommen stiefmütterlich behandelt.

Der Deutsche Familienverband fürchtet jedoch, dass es mit der Gesetzesinitiative nicht gelingen wird, diese Hindernisse zu überwinden. Modelle wie der Einsatz von Familienhebammen sind eine wichtige Unterstützung für junge Familien, die in schwierigen Lebenssituationen in die neue Lebensphase mit Kind treten. Aber sie bleiben, auch wenn sie gut gemacht und gesetzlich sinnvoll verankert sind, immer nur ein Teilausschnitt aus einem breiten und vielfältigen Spektrum

der präventiven Familienpolitik und können sich nur im Rahmen einer familienpolitischen Gesamtkonzeption bewähren, die auf die konsequente Stärkung von Familien setzt und sie dabei durch alle Phasen des Familienlebens begleitet. Diese muss auch primärpräventive Ansätze z.B. der Familienbildung und Familienerholung umfassen, die sich an alle Familien wenden, auch wenn noch keine akute Risikosituation vorliegt. Weil hierzu klare Aussagen des Gesetzentwurfs fehlen, ist zu befürchten, dass es durch die Zuweisung zahlreicher neuer Aufgaben an die Jugendhilfe vor Ort zu einer Art fiskalischem Verdrängungswettbewerb zulasten dieser primärpräventiven Ansätze kommen wird. Der Deutsche Familienverband hält es für dringend erforderlich, dieser Entwicklung durch klare bundesgesetzliche Rahmenregelungen entgegen zu wirken.

Gerade vor dem Hintergrund der unsäglichen Misstrauensdebatte gegenüber Familien begrüßt der Deutsche Familienverband, dass der Gesetzentwurf sich zur primären Elternverantwortung bekennt und einem Generalverdacht eine klare Absage erteilt. Damit wird unterstrichen, dass der beste Kinderschutz eine starke Familie ist. Für problematisch hält der Deutsche Familienverband allerdings die angestrebte Ausweitung des staatlichen Wächteramtes auf Maßnahmen der primären Prävention, die der Stärkung der Erziehungskraft der Familien dienen. Hier ist eine Klarstellung erforderlich, dass das Wächteramt des Staates auf den Ernst- und Einzelfall bezogen sein muss, dann allerdings auch konsequent und fachgerecht im Sinne der Einzelfallhilfe ausgeübt werden muss.

Mit Blick auf die Durchsetzung des Wächteramtes im Ernst- und Einzelfall ist darauf hinzuweisen, dass sich Defizite nicht allein auf fehlende Vorgaben zurück führen lassen, sondern vor allem auch die Folge von finanziellen Kürzungen und daraus resultierendem Personalmangel in der Kinder- und Jugendhilfe ist. Kritische Begleitung ist bei der Schaffung neuer Befugnisnormen für Berufsheimnisträger z.B. aus dem Gesundheitswesen nötig, damit das wichtige Vertrauensverhältnis zwischen Familien und helfenden Berufen keinen Schaden nimmt. Für problematisch bzw. dringend prüfungsbedürftig hält der Deutsche Familienverband die geplante Änderung der Regelungen zur Inobhutnahme.

Ausdrücklich begrüßt wird das Ziel, durch einen besseren präventiven Kinderschutz in Einrichtungen Kinder besser vor sexuellen Übergriffen zu bewahren. Die über Jahrzehnte vorkommenden schrecklichen Vorfälle machen die Dringlichkeit deutlich; das gilt über die Kinder- und Jugendhilfe hinaus gerade auch an Schulen. Auch hier klafft jedoch noch ein Graben zwischen Ziel und Praxis, der durch klare und konzentrierte Vorgaben für die Inhalte der fachlichen Handlungsleitlinien sowie die Einbeziehung der Eltern in die Entwicklung, Durchsetzung und Überprüfung der Standards überwunden werden muss, damit die

organisatorischen Belastungen, die die Regelungen gerade für kleine ehrenamtlich geprägte Organisationen bedeuten, auch wirklich dem Kinderschutz dienen.

Aufgrund des umfangreichen und komplexen Charakters der Vorlage sieht der Deutsche Familienverband von einer chronologischen Beurteilung von Einzelregelungen ab und nimmt im Folgenden zu den o.a. zentralen inhaltlichen Fragen im Überblick Stellung.

## **1. Primat der Prävention**

Der Gesetzentwurf betont die Bedeutung präventiver Maßnahmen und spricht in der Begründung ein breites Spektrum von Maßnahmen zur Stärkung der Erziehung in der Familie an. Konkret konzentriert sich die Gesetzesinitiative jedoch auf Maßnahmen der Frühen Hilfen und insbesondere den verstärkten Einsatz von Familienhebammen, d.h. auf Maßnahmen, die während der Schwangerschaft bzw. während der frühen Kindheit des Kindes ansetzen. Diese stellen mit rund der Hälfte der veranschlagten Mehrkosten auch finanziell den Schwerpunkt dar. Um bundesgesetzliche Rechtsgrundlagen für die Frühen Hilfen zu schaffen und eine bessere Vernetzung mit den Strukturen und Finanzierungsträgern des Gesundheitssystems zu erreichen, wird mit Artikel 1 ein Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) geschaffen. Vorgesehen ist außerdem in Artikel 2 die Aufnahme einer Sollverpflichtung zur Bereitstellung eines Angebots Frühe Hilfen in § 16 SGB VIII.

### **a) Prävention muss breit ansetzen**

Tatsächlich handelt es sich bei der Schwangerschaft und der ersten Lebensphase des Kindes um eine wichtige Zeit für die junge Familie und die Entwicklung des Kindes. Familienhebammen können dabei eine wertvolle Hilfe für junge Familien in Belastungssituationen sein. Frühe Hilfen stellen allerdings nur einen Teilausschnitt präventiver Angebote für junge Familien dar. So werden Familienhebammen vornehmlich in Familien eingesetzt, in denen spezifische Risikofaktoren bzw. ein besonderer psychosozialer und medizinischer Unterstützungsbedarf vorliegen oder vermutet werden oder es sogar schon Anzeichen für eine Gefährdung des Kindeswohls gibt (vgl. § 3 Abs. 4 KKG). Es handelt sich dabei also eher um Maßnahmen der Sekundärprävention (inklusive eines Risiko-Screenings) bzw. der Tertiärprävention, die teilweise bereits in den Bereich der eingreifenden Maßnahmen ragen. Dies kann zum Wohle kleiner Kinder und zur Unterstützung belasteter Familien erforderlich sein, lässt aber den wichtigen Bereich der Primärprävention im Sinne einer generellen Stärkung von Familien außer acht, die greifen muss, bevor es überhaupt zu Risikosituationen kommt. Der Deutsche Familienverband, der mit

finanzieller Unterstützung des Bundesfamilienministeriums ein wissenschaftlich intensiv evaluiertes Elternbildungs-programm entwickelt, („Wenn aus Partnern Eltern werden“) hat, das von Anfang an die Potenziale und Kompetenzen der Eltern – als Paar und gegenüber dem Kind, bietet dafür auf Landes-, Orts- und Kreisebene seine Mitarbeit in den Netzwerken Früher Hilfen an. Generell sind Familienverbände als besonders familiennahe Akteure einer niedrigschwelligen Familienbildung in der Begründung zu § 2 KGG und sowie in § 3 Abs. 3 KGG zu berücksichtigen.

Zudem kann sich die Stärkung von Familien nicht auf die frühe Kindheit beschränken, sondern muss sich durch die gesamte Familienphase fortsetzen und auch Eltern mit älteren Kindern und Jugendlichen in den Blick nehmen. Gerade diese Maßnahmen, die im Rahmen des § 16 SGB VIII vor allem in den Bereichen der Familienbildung und der Familienerholung angesprochen sind, sind aber derzeit von massiven Kürzungen betroffen. Ein besonders drastisches Beispiel dafür ist die Familienerholung. Der Deutsche Familienverband ist seit vielen Jahren sowohl in der Vermittlung von Ferienzuschüssen für einkommensschwache Familien als auch bei der Ausgestaltung von Angeboten tätig und erlebt regelmäßig, wie hilfreich diese Angebote gerade für einkommensarme bzw. kinderreiche Familien (übrigens auch solche mit Migrationshintergrund) sind, weil diese hier nicht nur die Chance auf eine gemeinsame Familienzeit haben, sondern auch Gelegenheit zum Austausch mit anderen Familien und wichtige Impulse für die Gestaltung des Erziehungsalltags erhalten. Die große Zahl von Anfragen bestätigt, wie gut dieses Angebot von den Familien angenommen wird. Trotzdem hat diese wichtige Maßnahme eine dramatische finanzielle Talfahrt erlebt, und mehrere große Bundesländer sind inzwischen komplett aus der Bezuschussung bzw. Förderung ausgestiegen.

Auch wenn der Gesetzentwurf diese Maßnahmen natürlich nicht abschaffen will, befürchten wir, dass gerade das völlige Schweigen über diese wichtigen Angebote dazu führen kann, dass sie in der Praxis weiter zurück gefahren werden. Die Erfahrung zeigt, dass ohne klare und verbindliche Aussagen primärpräventive Maßnahmen im fiskalischen „Verteilungswettbewerb“ vor Ort den Kürzeren ziehen, zumal den Jugendhilfeträgern durch die neuen Vorschriften (sowohl bezogen auf die Frühen Hilfen als auch bezogen auf die gesamte Gesetzesinitiative) zahlreiche neue finanzielle Verpflichtungen erwachsen. Das völlige Fehlen von Änderungen im SGB V (Gesetzliche Krankenversicherung) deutet zudem darauf hin, dass es mit dem vorgelegten Gesetz nicht gelingen wird, die gesetzlichen Krankenkassen stärker an der Finanzierung der geplanten Frühen Hilfen zu beteiligen. Der Deutsche Familienverband bedauert außerordentlich, dass es nicht gelungen ist, das Bundesgesundheitsministerium und die gesetzlichen Krankenkassen „ins Boot zu holen“. Denn gerade in der präventiven Familienpolitik erwachsen dem Gesundheitswesen und ganz konkret den gesetzlichen Krankenkassen wichtige neue Aufgaben, die bislang wenn überhaupt nur im Rahmen von begrenzten Modellprojekten

wahrgenommen werden. Nunmehr steht eher zu befürchten, dass neue Aufgaben im Bereich der Frühen Hilfen und der Familienhebammen noch stärker in den – auch finanziellen – Verantwortungsbereich der Kinder- und Jugendhilfe ausgelagert werden.

Der Deutsche Familienverband hält es daher für dringend erforderlich, durch klare bundesgesetzliche Rahmenregelungen alle in § 16 SGB VIII geregelten Maßnahmen zur Stärkung der Erziehung in der Familie als Pflichtaufgaben der Jugendhilfe auszugestalten. An dieser Stelle sei mit Blick auf das ebenfalls bereits in § 16 SGB VIII verankerte ab 2013 vorgesehene Betreuungsgeld für Eltern mit Kindern bis zum dritten Lebensjahr darauf hingewiesen, dass zur Stärkung der Erziehungskraft von Familien auch die finanzielle Unterstützung gehört.

Zumindest ist aber im Gesetzentwurf klar auf die Bedeutung dieser Leistungen und die hier bestehenden massiven Defizite hinzuweisen, und sie sind bei der Verpflichtung der Länder zum Auf- bzw. Ausbau eines flächendeckenden Angebots verbindlich einzubeziehen. Dies muss durch ein (auch finanziell unterlegtes) „Vorbildverhalten“ des Bundes unterstrichen werden. Um weitere Anreize für die Jugendhilfeträger und die politischen Entscheidungsträger vor Ort zu setzen, wird außerdem angeregt, im Zuge der in der Kinder- und Jugendhilfestatistik geplanten Änderungen (vgl. Artikel 2, Nr. 24 f.) auch das Vorliegen durchdachter Präventionskonzepte und die Angebotsvielfalt im Sinne von § 16 SGB VIII zu berücksichtigen.

## **b) Prävention ist keine Kontrolle**

Grundsätzlich gilt, dass die Stärkung der Erziehungskraft wie jede Form der präventiven Familienpolitik auf ein Vertrauensverhältnis mit den Eltern setzen muss, also zunächst einmal Vertrauen in die Familie voraussetzt. Der Deutsche Familienverband begrüßt daher, dass der Gesetzentwurf die Bedeutung der primären Erziehungsverantwortung der Eltern unterstreicht und auch mit Blick auf die Frühen Hilfen klarstellt, dass eine erfolgreiche Arbeit mit den jungen Familien Vertrauen voraussetzt, das durch Kontrollstrategien, denen ein Generalverdacht zugrunde liegt, nicht aufgebaut werden kann.

Problematisch bzw. missverständlich ist jedoch der geplante § 1 KKG. So wird in der Begründung zu Abs. 3 das staatliche Wächteramt, das auch eingreifende staatliche Maßnahmen rechtfertigt, zwar an die Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit gebunden und auf Einzelfälle bezogen. Zugleich wird es jedoch auf die primäre Prävention durch allgemeine Maßnahmen zur Verbesserung der elterlichen Erziehungskraft ausgedehnt. Damit entsteht ein problematischer Interpretationsspielraum bezüglich der Verortung der präventiven Kinder- und Jugendhilfe im Spannungsfeld zwischen Unterstützung und Stärkung der Familien einerseits und

Kontrolle andererseits. Vor diesem Hintergrund wird auch § 1 KKG Abs. 1 problematisch, mit dem die Zielsetzung des Gesetzes umrissen werden soll. Hierzu wird auf S. 1 der Allgemeinen Begründung, also an prominenter Stelle im Entwurf, die Absicht ausgeführt, dem staatlichen Wächteramt gemäß Art. 6 Abs. 2 S. 2 GG eine staatliche Schutzpflicht für die Persönlichkeitsentfaltung und –entwicklung von Kindern an die Seite zu stellen, die aus Artikel 2 i. V. mit Art. 1 Abs. 1 GG hergeleitet wird .

Tatsächlich erwächst dem Staat aus den verfassungsrechtlich verbrieften Grund- und Menschenrechten für Kinder und aus dem verfassungsrechtlich vorgegeben Familienschutz des Art. 6 GG eine große Mitverantwortung. Diese bezieht sich z.B. darauf, dass er optimale Rahmenbedingungen für das Heranwachsen und die Entwicklung von Kindern schafft und Familien stärkt, damit sie ihren Kindern ein gutes Lebensumfeld bieten und ihre Erziehungsverantwortung kompetent wahrnehmen können. Der beste Kinderschutz ist deshalb zunächst einmal eine starke und selbstbewusste Familie. Darüber hinaus muss der Staat im Ernst- und Einzelfall, wenn das Kind gefährdet bzw. die Familie in ihrer Erziehungsaufgabe überlastet ist, aktiv eingreifen. Dafür ist in Artikel 6 Abs. 2 GG eigens ein zweiter Satz vorhanden, der das staatliche Wächteramt begründet. Die staatliche Gesellschaft wacht darüber, ob die Eltern ihre Pflichten auch erfüllen. Wenn mit dem Verweis auf die staatliche Schutzpflicht das Bekenntnis zu einer Politik ausgedrückt werden soll, die Familien in den Mittelpunkt stellt, dann wäre dies angesichts der noch immer riesigen familienpolitischen Defizite nur zu begrüßen. Allerdings wäre dafür der doch recht begrenzte Regelungsrahmen des KKG etwas zu klein gefasst. Eine Art eigenständiger staatlicher Erziehungsauftrag, der das Wächteramt auf quasi jede Form familienpolitischen Handelns ausdehnt, ohne dass klare Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Kindes vorliegen (und dies ist definitionsgemäß bei der Primärprävention grundsätzlich der Fall), würde die Balance aus primärer Elternverantwortung und staatlicher Mitverantwortung aber überdehnen und einen falschen Gegensatz zwischen Kinder- und Elternrechten konstruieren.

Gerade eine erfolgreiche präventive Kinder- und Jugendhilfe setzt voraus, dass die beteiligten Akteure von den Familien nicht als Wächter und Kontrolleure, sondern als Partner auf gleicher Augenhöhe wahrgenommen werden. Deshalb sind bislang die familienstärkenden Angebote des § 16 SGB VIII keine Kontrollinstrumente, sondern dienen der Stärkung der Eltern bzw. der ganzen Familie. Dies wird zum Beispiel auch daran deutlich, dass es zu den Aufgaben der Familienbildung gehört, Eltern dazu zu befähigen, stark und selbstbewusst für die Interessen und Rechte ihrer Kinder im Rahmen der Erziehungspartnerschaft in Kindergarten und Schule einzutreten – ein Aspekt, der gerade mit Blick auf den im Gesetzentwurf ebenfalls angestrebten Kinderschutz in Einrichtungen immer wichtiger wird.

Wir hoffen, dass es sich bei diesen Bedenken nur um ein Missverständnis handelt, das den vielfältigen und komplexen Zielsetzungen des Gesetzentwurfs geschuldet ist, bitten aber auf jeden Fall um weitere Erläuterung im Text, um entsprechenden Missverständnissen künftig vorzubeugen.

## **2. Konsequentes und qualifiziertes Wächteramt im Ernst- und Einzelfall**

Neben dieser – wenn auch wie aufgezeigt begrenzten – präventiven Ausrichtung soll im Sinne eingreifender Maßnahmen der Schutzauftrag des Jugendamtes zur Abwendung einer Kindeswohlgefährdung weiter qualifiziert und das Gefährdungsmanagement in den Jugendämtern und den Einrichtungen und Diensten freier Träger und anderer Leistungserbringer verbessert werden. Der Deutsche Familienverband unterstützt ausdrücklich das Ziel, bei Gefährdung des Kindeswohls so früh, so zügig und so koordiniert wie möglich einzugreifen. In zentralen Punkten des Entwurfs stellen sich jedoch noch wichtige Fragen.

### **a) Einbindung von Berufsheimnisträgern in die Gefährdungseinschätzung**

Im Rahmen des KKG wird eine bundeseinheitliche Regelung zur Weitergabe von Informationen durch Geheimnisträger eingeführt, die bei ihrer Tätigkeit mit Kindern und Jugendlichen in Kontakt kommen, also z.B. Kinderärzte, Psychologen oder Hebammen. Sie werden befugt, bei Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung Informationen an das Jugendamt weiterzugeben. Zuvor sollen sie verpflichtet werden, mit Hinblick auf die vorrangige elterliche Erziehungsverantwortung und den Primat der elterlichen Gefahrenabwehr die Familie zu beraten und die Eltern für die Inanspruchnahme geeigneter Hilfen zu motivieren. Bei der Gefährdungseinschätzung sollen die betroffenen Berufsgruppen Anspruch auf die Einholung fachlicher Expertise durch Kinderschutzfachkräfte erhalten. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen dafür sorgen, dass ein „Pool“ kompetenter Personen zur Verfügung steht.

Diese Befugnisnorm zur Weitergabe von Informationen an das Jugendamt durch Geheimnisträger gehörte zu den umstrittensten Punkten des in der letzten Legislaturperiode vorgelegten Entwurfs. Damals wie heute stellt sich das Problem, dass die Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung sehr komplex ist und, wie der Gesetzentwurf in der Begründung zu § 4 KKG selbst ausführt, „nicht immer zu den typischen Aufgaben der unter die Norm fallenden Berufsgruppen“ gehört. Zudem begegnen diese Berufsgruppen den Familien (hoffentlich) zunächst einmal als Helfer und nicht als Kontrolleure – dies ist im Sinne des Kindeswohls auch sehr wichtig, weil sonst ein Bruch des Vertrauensverhältnisses droht. Die Entscheidung über das

richtige Verhalten bleibt für die Betroffenen also eine Gratwanderung.

Insoweit ist der geplante Anspruch auf Fachberatung zu begrüßen, wenn er dazu beiträgt, den betreffenden Berufsgruppen bei der Gefährdungseinschätzung und der Klärung des Hilfebedarfs mehr Sicherheit und Sensibilität zu geben. Allerdings erscheint diese Konzeption auch mit Blick auf die geforderte Qualifikation der Kinderschutzfachkraft, die ja in sehr unterschiedlich gelagerten Einzelfällen tätig werden und zugleich von den Berufsgruppen als „satisfaktionsfähig“ anerkannt werden muss (im stark hierarchisch gegliederten Gesundheitswesen keine kleine Anforderung), noch weitgehend vage. Der Aufbau eines Pools von Experten bedeutet für die Jugendämter zudem eine sehr hohe finanzielle Belastung.

Es ist daher sehr genau zu beobachten, wie die betroffenen Berufsgruppen mit dieser Aufgabe umgehen werden. Erste Meinungsäußerungen aus der Ärzteschaft lassen vermuten, dass mancher Arzt zumal bei vollem Wartezimmer dem „Bauchgefühl“ den Vorzug gegenüber einer schwierigen, zeitaufwändigen und zudem kaum abrechenbaren Beratung und Abklärung geben wird und den „Fall“ lieber direkt ans Jugendamt abgibt, ohne den Versuch der eigenen Abhilfe oder zumindest der Klärung des Sachverhaltes unter Hinzuziehung einer Fachkraft – zumal soweit ersichtlich in §§ 4 und 5 KKG keine klare Reihenfolge der nötigen Schritte vorgegeben wird. In Frage steht auch, ob z.B. jeder Kinderarzt in der Lage ist, in einem typischerweise leider kurzen Patientenkontakt (der ja zudem auf das Kind und weniger auf die Eltern ausgerichtet ist) die Einstellung und Kooperationsbereitschaft der Eltern zu erforschen und ob er über ausreichende Kenntnisse der Strukturen der Kinder- und Jugendhilfe und entsprechendes sozialarbeiterisches Wissen verfügt, um die Eltern ausreichend zu beraten und für eine Inanspruchnahme weitergehender Hilfen zu motivieren. Angeregt wird daher, Ärzte und weitere betroffene Berufsgruppen zum Beispiel durch eine stärkere Berücksichtigung des Themas in der Aus- und Fortbildung und die Thematisierung in Ärztezirkeln zu veranlassen, mit den hier geforderten Abwägungsprozessen verantwortungsvoll umzugehen und ein Bewusstsein dafür zu entwickeln, was dem Kindeswohl in diesem konkreten Fall am besten nützt. Dies kann auch durch Anreize wie ggf. eine bessere Berücksichtigung entsprechender Tätigkeit bei der ärztlichen Vergütung und die Stärkung des interprofessionellen Austauschs unterstützt werden.

### **b) Aufgaben des Jugendamtes bei Kindeswohlgefährdung**

Völlig neugefasst wird der § 8 a SGB VIII, der die Aufgaben des Jugendamtes im Einzelfall regelt. Mit Blick auf die Vorgaben zu Hausbesuchen wird gebeten, auch in der Begründung klarzustellen, dass die Regelung nicht als Regelverpflichtung zum Hausbesuch missverstanden wird. Gerade für den Schutz von Säuglingen und Kleinkindern, aber auch für Familien mit älteren Kindern gilt



zudem, dass die geforderte fachlich qualifizierte, auf das jeweilige Kind bzw. seine Familie ausgerichtete und angemessene individuelle Einzelfallhilfe noch wesentlich mehr erfordert, nämlich gute rechtliche, finanzielle und personelle Rahmenbedingungen für die fachliche Arbeit. Hier lässt der Gesetzentwurf für die Jugendhilfeträger wenig Hoffnung aufkommen, wie auch der Gesetzentwurf im Finanziellen Teil C der Begründung klarstellt. Durch die im Gesetzentwurf vorgesehenen neuen Aufgaben, aber auch die Herausforderung der kompletten Neufassung des § 8 a SGB VIII nach nur wenigen Jahren wird die Situation der ohnehin finanziell und personell an ihre Grenzen stoßenden Jugendämter zumindest nicht entschärft.

### **c) Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII**

Hier deutet sich ein auch fachlich hochproblematischer Kompetenzzugewinn beim Jugendamt an. Die Inobhutnahme ist das schärfste Schwert der Jugendhilfe und der denkbar größte Eingriff in die Autonomie einer Familie. Dieser Eingriff kann im Einzelfall erforderlich und im Extremfall sogar lebensnotwendig sein, um das Kind zu schützen. Aber er muss in klare Leitlinien und Anweisungen eingebunden sein, die das Handeln des Jugendamtes an die Grundrechte von Kindern und Eltern rückbinden. Es muss sichergestellt sein, dass die Maßnahme so zügig wie nötig, aber so sorgfältig und abgewogen wie möglich erfolgt und dass die Gefährdungseinschätzung auch nach Inobhutnahme fortgesetzt wird. Nur daraus entsteht die Basis für eine verantwortungsvolle Entscheidung zum Wohle des Kindes.

### **3. Gezielter Kinderschutz in Einrichtungen**

Auf eine spezielle Form des präventiven Kinderschutzes zielen mehrere Änderungen des SGB VIII, mit denen der Schutz von Kindern vor sexueller Gewalt und Übergriffen in Einrichtungen verbessert werden soll.

Der Deutsche Familienverband unterstützt ausdrücklich die Zielsetzung, den Kinderschutz in Einrichtungen zu verbessern und Systeme aus Abhängigkeit und Abschottung aufzubrechen, die eine Atmosphäre schaffen, in der Kinderrechte verletzt und Grenzen überschritten werden. Eltern müssen sicher sein können, dass sie ihre Kinder in gute Hände geben. Lediglich verwiesen wird darauf, dass mit den vorgesehenen Regelungen enorme Herausforderungen gerade auf kleine ehrenamtlich geprägte Organisationen zukommen, die keinen großen Träger im Rücken haben. Der Deutsche Familienverband, der mehrere solcher hoch engagiert arbeitender Verbandsgliederungen im ganzen Bundesgebiet vertritt, bittet um die Berücksichtigung der Besonderheiten kleiner bzw. ehrenamtlich geprägter Träger und um die Durchforstung der

Regelungen auf überbordende Bürokratiefolgen. Wir werden uns in dieser Stellungnahme jedoch angesichts des am Runden Tisch deutlich gewordenen Leides der betroffenen Kinder auf das Ziel eines verlässlicheren Kinderschutzes in Einrichtungen konzentrieren, auch wenn damit organisatorische Mühe verbunden ist.

Dafür muss allerdings sicher gestellt sein, dass die Regelungen und vor allem ihre praktische Umsetzung in den Einrichtungen den Kindern diesen Schutz auch bieten. Dabei ist die Formulierung von Vorgaben – höchstens – die halbe Miete, die eigentliche Bewährungsprobe liegt in der praktischen Umsetzung. Wir möchten daher im Folgenden nur einige Anforderungen im Sinne von Merkposten für die Umsetzung formulieren, die sich über die Kinder- und Jugendhilfe hinaus grundsätzlich auf den Schutz von Kindern in Einrichtungen beziehen. In diesem Zusammenhang wird auf die dringende Notwendigkeit hingewiesen, auch die Schulen in Präventionsstrategien einzubeziehen.

- Grundvoraussetzung für jeden präventiven Kinderschutz sind starke Familien. Das gilt ganz besonders für den Schutz von Kindern in Institutionen. Ein Kind kann seine Rechte und seine Grenzen gegenüber einer starken Institution (und gegenüber einem Kind ist jede Einrichtung und jeder dort tätige Erwachsene zunächst einmal in der Position des Stärkeren) nicht allein verteidigen und einfordern. Genau das haben die schrecklichen Fälle von Missbrauch, die zur Gründung des Runden Tisches geführt haben, auch gezeigt. Kinder brauchen dabei ihre Eltern als Begleiter, als Treuhänder und im Ernstfall als Anwälte bei der Durchsetzung ihres Rechts auf Unversehrtheit – und diese Eltern brauchen wiederum Stärke und die richtigen Kompetenzen, um stark und selbstbewusst für ihr Kind eintreten zu können. Deshalb müssen alle mit dem Gesetz angestrebten Beteiligungsformen und Beschwerderechte stets die Eltern einbeziehen. Es ist schlicht lebensfern, anzunehmen, dass ein kleines Kind allein sein Beschwerderecht rhetorisch perfekt und souverän gegenüber einer großen Institution ausübt. In diesem Zusammenhang ist es auch erforderlich, die vorgesehene „Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an strukturellen Entscheidungen in der Einrichtung sowie zur Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten“ (§ 8 b SGB VIII) auf die Eltern auszudehnen.
- Die Schaffung von Strukturen allein genügt nicht, die Strukturen müssen auch mit Leben gefüllt werden. Ob die vorgesehenen Regelungen Kinder wirksam schützen werden, steht und fällt mit dem Inhalt der Standards und ihrer Durchsetzung in der Praxis. Jeder in der Sozialarbeit oder der Sozialpolitik Tätige weiß, wie wenig ein gutes Leitbild möglicherweise über die Realität aussagt. Der Blick auf die Qualität darf sich also nicht auf die Strukturqualität beschränken, sondern muss danach fragen, ob die damit verbundenen Maßnahmen auch wirklich dem Schutz der Kinder dienen. Dafür müssen die Standards klarkantig und verbindlich

sein. Sie müssen sich auf den Kinderschutz in Einrichtungen zur Verhinderung von sexuellen Übergriffen bzw. im schlimmsten Falle zum Umgang mit sexuellem Missbrauch konzentrieren und dürfen nicht mit anderen Zielsetzungen der Kinder- und Jugendhilfe insgesamt überfrachtet werden.

- Diese Voraussetzung können nur sicher gestellt werden, wenn die Rechte und Interessen der Kinder bereits bei der Entwicklung der Standards berücksichtigt werden. Im Sinne der Erziehungspartnerschaft müssen deshalb die Eltern als erste Experten für den Schutz ihrer Kinder in die Entwicklung und Durchsetzung von lebensnahen Standards einbezogen werden. Der Deutsche Familienverband, der bereits im Plenum des Runden Tisches und in der vom Bundesfamilienministerium geleiteten Arbeitsgruppe „Prävention, Intervention, Information“ an der Entwicklung von Strategien zum Kinderschutz in Einrichtungen beteiligt ist, bietet hierfür auch über seine Verbandsgliederungen auf Landes-, Kreis- und Ortsebene seine Unterstützung an.
- Zugleich muss eine regelmäßige und unabhängige Überprüfung der Standards sichergestellt sein, die über eine Selbstevaluation der Jugendämter hinausgeht. Auch hier gilt, dass letztlich auf eine verbindliche Einhaltung nur die Eltern pochen können, die am direktesten erleben, wie ihr Kind die Organisation wahrnimmt. Eltern bzw. Elternvertreter sind deshalb in die Überprüfung einzubinden. Anregen möchten wir darüber hinaus die Aufbereitung entsprechender Prüfungen in Form von gut nutzbaren Informationen für Eltern, die auf der Suche nach guten Einrichtungen für ihre Kinder sind, z.B. in Form eines bundeseinheitlichen und von einer unabhängigen Stelle geprüften Qualitätssiegels.

Berlin, 15.02.2010